

S A T Z U N G

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 114

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 9.9.1976 u. 21.4.1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 114, Gelände südlich B 68, Bockhorstweg, Plinkstraße und östlich B 60, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, erlassen:

1. Flächen für Stellplätze und Garagen und ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)

Soweit in der Planzeichnung nicht extra ausgewiesen, dürfen die Garagen und Stellplätze auf den einzelnen Baugrundstücken nur innerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden. Der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 6 m.

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

3. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Baustoffe, Farbgebung, Dachform und Dachneigung

4.1 Baustoffe, Farbgebung

- 4.1.1 Die mehrgeschossigen Wohnblöcke erhalten eine rote Außenhaut.
- 4.1.2 Die zweigeschossigen Eigenheime erhalten eine rote Außenhaut.
- 4.1.3 Die eingeschossigen Eigenheime in offener Bauweise können eine rote oder helle Außenhaut erhalten.
- 4.1.4 Die eingeschossigen Eigenheime mit abweichender Bauweise (Gartenhofhäuser) erhalten eine helle Außenhaut.
- 4.1.5 Die baulichen Anlagen der Gemeinbedarfseinrichtung (Obdachlosenunterkünfte) erhalten eine helle Außenhaut.
- 4.1.6 Sämtliche Garagen und Nebenanlagen sind mit der gleichen hellen oder roten Außenhaut wie die Hauptgebäude zu versehen.

4.2 Dachform und Dachneigung

- 4.2.1 Die eingeschossigen Eigenheime in offener Bauweise können Satteldach oder Walmdach 30° - 45° Dachneigung erhalten.
- 4.2.2 Sämtliche übrigen Gebäude, wie mehrgeschossige Wohnblöcke, zweigeschossige Eigenheime und eingeschossige Eigenheime mit abweichender Bauweise (Gartenhofhäuser) erhalten ein eindeutiges Flachdach mit 0° Dachneigung
- 4.2.3 Die baulichen Anlagen der Gemeinbedarfseinrichtung erhalten ebenfalls Flachdach.
- 4.2.4 Sämtliche Garagen und Nebenanlagen erhalten Flachdächer.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wurde nach § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Erlaß des Innenministers vom 21.12.1976 Az.: IV 810 a - 813/04 - 56.15 (114) - mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 15.6.1977 - Az.: IV 810 a - 813/04 - 56.15 (114) bestätigt.

Elmshorn, den 7. Oktober 1977

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Dr. Lutz)
Erster Stadtrat

